

**Erläuterungen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg  
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-  
CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.09.2021**

- Kurzfassung in einfacher Sprache -

**GÜLTIG AB 25.09.2021**

**Kontaktbeschränkungen**

Grundsätzlich kann sich eine beliebige Anzahl an Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen.

Bei Zusammenkünften mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen müssen immer die Kontaktdaten erhoben werden.

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind, muss in geschlossenen Räumen eine Maske getragen werden, außer am Sitzplatz. Kinder und Jugendliche unter 18 brauchen in diesem Fall keine Maske tragen.

**Kindertageseinrichtungen/Kinderhorte und Schulen**

An allen Schulen, auch der Graf-Anton-Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, findet der Regelbetrieb statt.

Schüler:innen der Jahrgänge 1 und 2 dürfen am Sitzplatz ihre Maske abnehmen.

**Maskenpflicht**

Grundsätzlich muss jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske tragen.

Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Maske tragen.

Kinder ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren können jede Art von Maske tragen.

**Quarantäne**

Wenn ein Antigen-Schnelltest positiv ausfällt, muss sich die betroffene Person selbstständig und sofort in häusliche Isolierung begeben und umgehend einen PCR-Test machen. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, kann die empfohlene häusliche Isolierung beendet werden. Das Gesundheitsamt ist per Mail an [corona@oldenburg-kreis.de](mailto:corona@oldenburg-kreis.de) oder per Telefon unter 04431/85-100 zu informieren.

**Dienstleistungen und Handel:**

Der Einzelhandel ist ohne Testpflicht, aber mit Maskenpflicht geöffnet.

Bei körpernahen Dienstleistungen gilt die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten sowie in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Die Regelung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3-G-Regelung) Zutritt erhalten, entfällt.

**Gastronomie:**

Die Regelung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3-G-Regelung) Zutritt erhalten, entfällt.

In der Gastronomie gilt im Innenbereich bis zum Erreichen des Sitzplatzes die Maskenpflicht, es sei denn, der Betreiber oder die Betreiberin wendet die 2-G-Regelung an. Das bedeutet, dass nur geimpfte und genesene Personen die Gastronomie betreten dürfen. Es muss dann auch kein Abstand eingehalten werden. Die Kontaktdaten der Gäste müssen weiterhin erhoben werden.

**Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen**

Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen, sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, sind mit Hygienekonzept geöffnet. Es gilt die 3-G-Regelung (nur geimpfte, genesene oder getestete Personen).

Für Besucher:innen und dienstleistende Personen gilt:

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von nur am Platz abgenommen werden und die Abstände müssen eingehalten werden.

Die Anzahl der Gäste ist auf 50 % der Personenkapazität beschränkt.

Die Kontaktdatenerfassung darf nur auf digitalem Weg erfolgen.

Ausnahme:

Besucher:innen und dienstleistende Personen müssen dann keinen Mund-Nasen-Schutz tragen und Abstand halten, wenn der Betreiber/die Betreiberin den Zugang auf Gäste beschränkt, die vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel).

Dienstleistende Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen täglich einen negativen Testnachweis vorlegen und eine FFP2-Maske tragen.

**Freizeit und Sport:**

Sportanlagen und Schwimmbäder sind mit Hygienekonzept geöffnet.

Die Regelung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen (3-G-Regelung) Zutritt erhalten, entfällt.

**2-G-Regelung**

Veranstalter:innen und Betreiber:innen von Einrichtungen oder Betrieben (u.a. auch Gaststätten, Friseure, etc.) können unabhängig von den Warnstufen bzw. einer Inzidenz über 50 freiwillig den Zutritt auf Personen beschränken, die geimpft und genesen sind. Dann muss auch keine Maske getragen und Abstand gehalten werden.

**Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt gemäß § 22 Nds. Corona-Verordnung und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**